

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

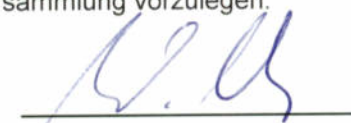
Nr.: 11/2013

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 11.12. 2013

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

1. Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
LPIG LSA v. 28.04.1998 in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung über den LEP 2010 LSA v. 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:
nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde,
die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung
in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Entwurf (siehe Anlage-
textl. und kartog.) der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Si
Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach
Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für ein Monat öffentlich ausgelegt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 9

einstimmig Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

9 0 0

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 11.12.2013


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 27.06.2012 in der 52. Regionalversammlung beschlossen das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans " Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur einzuleiten. Mit dem sachlichen Teilplan sollen die im LEP 2010 LSA unter Kapitel 2 festgelegten Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden. Gemäß §10 Abs. 1 ROG i.V.m.§ 7Abs. 2 LPIG LSA ist der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der obersten Landesplanungsbehörde, zur Prüfung auf Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften, mitzuteilen. Im § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 LPIG LSA ist geregelt, dass den Beteiligten die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten nötig um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kann gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark öffentlich auslegen. Mit der öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes sowie der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.